

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



17.503 n Pa. Iv. Hess Erich. Klare Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Nationalrat Erich Hess (V, BE) am 6. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, im Bürgerrechtsgesetz die Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen zu konkretisieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Streiff-Feller (d), Barile (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes (BÜG; SR 141.0) wird wie folgt ergänzt:

Art. 26

...

Abs. 3

Nicht eingebürgert wird namentlich, wer:

- a. wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b. Leistungen von der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat;
- c. nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt;
- d. nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt;

Abs. 4

Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

1.2 Begründung

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes wird ab Januar 2018 einzig das Staatssekretariat für Migration über die erleichterte Einbürgerung von Ausländern der dritten Generation entscheiden. Im Abstimmungskampf wurde von den Befürwortern versprochen, dass auch mit dem erleichterten Verfahren die Maxime gilt, dass ein Gesuchsteller gut integriert sein muss, ehe er die Schweizer Staatsbürgerschaft erhält. In der Abstimmungsbotschaft wird ebenfalls festgehalten, dass sich nicht eingebürgern lassen kann, wer Sozialhilfe bezieht. Dieses Versprechen wird vom SEM jedoch nicht eingehalten, wie die Antwort auf die Interpellation 17.1010 nahelegt.

Die Verleihung der Schweizer Staatsbürgerschaft - sei es im ordentlichen oder im erleichterten Verfahren - bedarf jedoch klarer und nachweisbarer Integrationsbestimmungen. Diesen Voraussetzungen kommt gerade bei der erleichterten Einbürgerung, welche ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes liegt, ein hoher Stellenwert zu. Mit dieser parlamentarischen Initiative sollen Lücken bei den Integrationsbestimmungen geschlossen und Rechtssicherheit für die zuständigen Behördenstellen geschaffen werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet die geforderten Konkretisierungen der Gesetzesbestimmung als nicht notwendig. Im am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Bürgerrechtsgesetz (BÜG) und in der dazugehörigen Bürgerrechtsverordnung (BÜV) sind die Kriterien aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausländerin oder ein Ausländer einen Antrag auf erleichterte Einbürgerung stellen kann. Darin finden sich auch Bestimmungen betreffend die Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, respektive die Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Bezug von Sozialhilfe, den Sprachnachweis wie auch die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen und die Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Für die Kommission sind diese bestehenden Konkretisierungen ausreichend und bedürfen keiner weiteren Präzisierung



im BüG. Ausserdem hat auch die Stimmbevölkerung anlässlich der Abstimmung vom 12. Februar 2017 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration den heute geltenden Gesetzesbestimmungen zugestimmt. Im Rahmen dieser Bestimmungen können auch die Kantone am Verfahren der erleichterten Einbürgerung teilnehmen, indem sie einen Erhebungsbericht zuhanden des Staatssekretariates für Migration (SEM) verfassen. In diesem Bericht finden sich die Erhebungen der kantonalen Behörde, die für das SEM zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind. Es handelt sich bei der erleichterten Einbürgerung also nicht einfach um einen administrativen Prozess, bei dem das SEM alleine entscheidet. Die Minderheit ist der Auffassung, dass die Hürden für die erleichterte Einbürgerung heute zu tief seien. Mit der Initiative würden vier Mindestkriterien eingeführt werden, die für die erleichterte Einbürgerung zwingend zu erfüllen wären. Damit würde die Qualität der Einbürgerungsgesuche gesteigert werden können.